

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carrier Klimatechnik GmbH Geschäftsbereich Rental Systems, kurz AGB

§ 1 Geltungsbereich

Die Carrier Klimatechnik GmbH, Geschäftsbereich Rental Systems, nachfolgend „CARRIER“ genannt – erbringt sein Vermietungsgeschäft und seine mit der Vermietung zusammenhängenden weiteren Leistungen (nachfolgend „Zusätzliche Serviceleistungen“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt), soweit nicht im Einzelfall schriftlich etwas Abweichendes vereinbart ist. Diese AGB gelten nur für Verträge mit Unternehmen.

Die Entgegennahme der Mietobjekte oder der Leistungen gilt als Anerkennung der AGB von CARRIER. Die AGB gelten auch, wenn sie bei späteren Verträgen oder Leistungen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Sämtliche andere Regelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Geschäftsführers von CARRIER. Abweichende Erklärungen und Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – nachfolgend „Kunde“ genannt – binden CARRIER auch dann nicht, wenn Ihnen bei Vertragsabschluss nicht widersprochen wird. Sie sind nur dann verbindlich, wenn CARRIER sie ausdrücklich und schriftlich durch den Geschäftsführer anerkannt hat.

Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Annahmeerklärungen und sämtliche Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen, fernschriftlichen oder via E-Mail Bestätigung von CARRIER.

CARRIER kann die AGBs ändern. Der Kunde kann im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen bereits bestehende und von den Änderungen betroffene Mietverhältnisse innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Änderungen zu deren Inkrafttreten kündigen. Kündigt der Kunde nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die geänderte Fassung als genehmigt. CARRIER wird den Kunden auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Änderungen nochmals gesondert hinweisen.

§ 2 Zustandekommen eines Mietvertrages

Reservierungen begründen keine Rechtsansprüche. Angebote binden CARRIER für die Dauer von 7 Tagen, enden jedoch in jedem Fall mit Vertragsabschluss.

Storniert der Kunde die Bestellung eines Mietobjekts bis eine Woche vor Auslieferung, hat er eine Stornogebühr in Höhe von 30% des Mietzinses (Bemessungsbetrag Mietpreis für den gesamten Mietzeitraum, Transportkosten sofern entstanden voll) zu entrichten. Erfolgt die Stornierung nach dieser Frist, ist der volle Mietzins zu zahlen, abzüglich evtl. ersparter Aufwendungen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass CARRIER Aufwendungen oder Schäden nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind.

CARRIER behält sich vor, die Anzahl, die Art und Dimensionierung des oder der Mietobjekte in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und unter Berücksichtigung der nachgefragten Leistung zu bestimmen.

Eine Mindestmietzeit von sieben Tagen wird vereinbart.

§ 3 Leistungsumfang / Vergütung

Eine An- und Rücklieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Transportpreise sind Tagespreise, sie können zwischen An- und Abfahrt differieren.

CARRIER wird für die Einsatzfähigkeit des Mietobjekts und für den bestimmungsgemäßen Gebrauch während der vereinbarten Mietdauer durch den Austausch von beschädigten Einzelteilen bzw. die Reparatur des Mietobjekts und soweit notwendig und verfügbar, auch durch alternative Ersatzgeräte Sorge tragen. Stillgelegte Mietobjekte können von CARRIER jederzeit ausgetauscht werden.

CARRIER ist bestrebt technisch bedingte Ausfallzeiten, insbesondere durch Wartungsarbeiten, auf den organisatorisch bedingten kürzestmöglichen Zeitraum zu begrenzen. Diese Ausfallzeiten berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Mietzinses.

Soweit CARRIER gegenüber dem Kunden Temperaturen und Leistungen kommuniziert, beziehen sich diese nur auf die Ausgangswerte an der Maschine, die sie im Regelverlauf unter den CARRIER mitgeteilten oder offensichtlichen Einflussfaktoren erreichen kann. Die Leistung und der Stromverbrauch hängen von vielen Faktoren der örtlichen Gegebenheiten ab. Auskünfte von CARRIER können stets nur unverbindliche Annäherungswerte darstellen.

Nicht in dem Mietpreis enthalten sind die Betriebskosten einschließlich Diesel, Schmieröl und Filterverbrauch, sowie der Technikereinsatz zum Wechsel und der Erneuerung der genannten Betriebsmittel. Insbesondere trägt der Kunde die Kosten für den turnusmäßigen Schmieröl- und Filterservice und die betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen.

Serviceeinsätze im Ausland sind ausgeschlossen. Zusätzliche Serviceleistungen durch CARRIER in Deutschland sind gesondert zu vergüten. Die Vergütung erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Kostensätzen von CARRIER pro Arbeitsstunde. Durch den Kunden verursachte Wartezeiten des CARRIER-Technikers gehen zu Lasten des Kunden. Die Abrechnung erfolgt gemäß Arbeitsbericht.

Alle Preise sind, wenn nicht anders ausgewiesen, in EURO und verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Für den Fall, dass das Mietobjekt nicht in Deutschland benutzt werden soll, hat CARRIER das Recht, eine von CARRIER zu bestimmende Kautions- oder selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank zu verlangen, die nach Rückgabe des Mietobjekts erstattet bzw. zurückgegeben wird.

§ 4 Abnahme

Der Kunde nimmt das Werkarbeiten wie Installation oder Inbetriebnahme im Zeitpunkt der Anlieferung am Bestimmungsort ab. Die Abnahme wird in einem Übernahmeprotokoll dokumentiert. CARRIER erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten fachlichen und technischen Anforderungen und entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. CARRIER ist berechtigt, Leistungen auch durch andere Unternehmen erbringen zu lassen. CARRIER ist in begründeten Einzelfällen berechtigt, die Übernahme von Aufträgen von besonderen Auflagen abhängig zu machen.

Ist der Kunde verhindert oder erscheint er nicht zur Abnahme, wird die Abnahme durch die Ingebrauchnahme des Mietobjekts ersetzt. Die Geltendmachung von Mängeln sowie die Haftung ist dann insoweit ausgeschlossen, mit Ausnahme der in § 11 bei "CARRIER haftet" genannten Fälle.

Im Zeitpunkt der Übergabe/Rückgabe ist ein Protokoll über den Zustand des Mietobjektes anzufertigen. Ist der Kunde verhindert oder erscheint nicht zur Rückgabe, wird das Protokoll von CARRIER angefertigt.

§ 5 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde teilt CARRIER die verbindliche Lieferanschrift mit. Falsche oder unrichtige Angaben gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch für Wartezeiten und Verzögerungen.

Das Mietobjekt wird an dem Ort aufgestellt, den der Kunde bestimmt. Der Kunde weist CARRIER auf seinen Willen, Lebensmittelkühlung oder Reinraumklimatisierung zu betreiben und andere Besonderheiten am Bestimmungsort hin, die einer reibungslosen Anlieferung, Aufstellung und dem Betrieb des Mietobjektes entgegenstehen können. Ist dies nicht der Fall, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber für alle sich daraus ergebenden Schäden/Mehrkosten, die CARRIER entstehen. Dem Mieter liegen alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse zum betreiben der Anlagen vor oder er beantragt sie auf seine Kosten. Dem Mieter sind die Emissionen der Vertragsgegenstände bekannt. Auch die Verhinderung der damit in Zusammenhang stehenden Gefahren obliegt dem Mieter.

Der Kunde ist verpflichtet, das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß zur Nutzung des vertraglich bestimmten Objektes einzusetzen und vor Überlastung und Überbeanspruchung zu bewahren. Näheres regeln die zu den jeweiligen Maschinen vorliegenden Datenblätter. Die Auslegungsberechnung unter Einbeziehung aller Einflussfaktoren wird mietseitig/bauseitig gestellt.

Der Kunde muss für sorgfältige und fachgerechte Bedienung, Wartung, Pflege und Winterschutz des Mietobjekts unter Berücksichtigung der Betriebsanweisungen von CARRIER und/oder des Herstellers sorgen.

Der Kunde ist verpflichtet, CARRIER unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sich die Notwendigkeit von Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen des Mietobjekts ergeben sollte oder die betriebsstundenabhängigen Serviceprüfungen durchzuführen sind. In diesem Zusammenhang hat der Kunde CARRIER jederzeit Auskunft darüber

zu geben, an welchem Standort sich das Mietobjekt befindet und den Zutritt für CARRIER auf seine Kosten zu ermöglichen.

Der Kunde muss Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen dafür treffen, dass das Mietobjekt nicht dem unberechtigten Zugriff Dritter ausgesetzt ist.

Der Kunde hat gemietete Dieselstromaggregate ausnahmslos mit handelsüblichem winterfestem Dieseldieselkraftstoff zu betanken außer der Kunde verfügt über eine Ausnahmeregelung. Der Kunde muss bei gemieteten Dieselstromaggregaten CARRIER alle 300 Betriebsstunden benachrichtigen, damit CARRIER die vom Hersteller vorgeschriebene Wartung durchführen kann.

Der Vermieter reinigt vor dem Versand die Vertragsgegenstände. Verunreinigungen, die danach auftreten, sei es durch den Versand oder aus einem anderen Grunde, hat der Kunden zu beseitigen. Der Kunde ist verpflichtet, nach Ablauf des Mietzeitraumes die Mietsache zu reinigen. Sofern die avisierte Nutzung des Mietgegenstandes durch den Kunden das Lebensmittelrecht berührt, hat er die Eignung für diesen Bereich vor und während des Betriebes selbstständig zu prüfen und herzustellen und dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere die Hygienebestimmungen eingehalten werden.

Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjekts muss der Kunde CARRIER unverzüglich hierüber benachrichtigen. Ist der Verlust oder die Beschädigung auf ein Verhalten Dritter zurückzuführen, hat der Kunde darüber hinaus eine polizeiliche Anzeige zu erstatten und CARRIER unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligung des Schadensereignisses zu unterrichten;

Der Kunde wird CARRIER im Falle einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung des Mietobjekts durch Dritte unverzüglich auf das Eigentum CARRIER hinweisen und CARRIER unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde haftet CARRIER gegenüber für sämtliche im Zusammenhang hiermit entstandenen Kosten.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist der Kunde verpflichtet mit CARRIER rechtzeitig, dass heißt minimal 7 Arbeitstage im Voraus, einen Abhol- oder Rückgabetermin zu vereinbaren. Nur dann wird die Mietsache zurückgenommen. Bis zum Rückgabetermin wird zu den Mietpreisen die Nutzung weiter abgerechnet.

Ist Abholung vereinbart, muss bis 12:00 Uhr des der Abholung vorausgehenden Arbeitstages (Montag bis Freitag) der früheste mögliche Übergabezeitpunkt vereinbart werden. Das Mietobjekt ist in zugänglichen und transportfähigen Zustand bereitzuhalten. Kann der Kunde dies nicht gewährleisten, trägt er die Kosten der vergeblichen Anfahrt und für die Dauer der Verhinderung der Abholung den vereinbarten Mietzins sowie die Kosten einer erneuten Anfahrt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Untervermietung

Der Abschluss eines Untermietvertrages bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CARRIER, es sei denn sie ist durch den Vertrag genehmigt.

Der Kunde ist verpflichtet, diese AGB zum Gegenstand des Untermietvertrages zu machen und steht für alle Umstände ein, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Pflicht ergeben.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, beginnt das Mietverhältnis mit dem Tag, an dem das Mietobjekt das Depot von CARRIER verlässt, und zwar unabhängig davon, ob die Anlieferung durch CARRIER, einen Spediteur oder im Wege der Selbstabholung durch den Kunden erfolgt. Mietende ist der Tag der Rückgabe an dem vertragsmäßig festgelegten Ort, im Zweifel das ausliefernde Depot von CARRIER.

Die Mietzeit verlängert sich automatisch, sofern der Mietvertrag nicht mindestens 3 Tage vor Ablauf des Mindestmietzeitraums gekündigt wird. Auch bei anderen Regelungen über den Mietzeitraum gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen.

CARRIER kann von allen Verträgen, die sie noch nicht erfüllt hat, zurücktreten, nachdem dem Mieter eine Nachfrist von 5 Tagen zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gesetzt und den Rücktritt angedroht wurde.

Beiden Parteien bleibt das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Mietverhältnisses aus wichtigem Grund (§ 543 BGB) unbenommen. CARRIER ist insbesondere berechtigt, von Verträgen zurückzutreten, sofern Tatsachen eintreten, die aufzeigen, dass die andere Vertragspartei nicht kreditwürdig oder gar insolvent ist.

§ 8 Zahlungsbedingungen und Aufrechnung durch CARRIER

Bei Anhaltspunkten, die eine eingeschränkte Solvenz oder Kreditwürdigkeit erkennen lassen, ist CARRIER nach seiner Wahl berechtigt eine Sicherheit, insbesondere Vorkasse oder Bankbürgschaft zu verlangen.

Die Schlussabrechnung erfolgt nach Beendigung des Mietverhältnisses.

Zahlungen aus dem Vertrag werden mit Zugang der Rechnung fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Rechnungsstellung. Es erfolgt kein Skontoabzug. Sollte eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt werden befindet sich der Kunde nach Fälligkeit in Verzug; einer weiteren Mahnung oder Inverzugsetzung bedarf es nicht.

Zahlungen per Scheck sind erst wirksam, wenn die Bank diesen gutschreibt.

CARRIER und alle ihre verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) sind berechtigt, gegen den Anspruch des Kunden auf Rückforderung der Kautions mit offenen Mietzinsforderungen und/oder Vergütungsansprüchen für zusätzliche Serviceleistungen und/oder Schadenersatzansprüchen aufzurechnen.

§ 9 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die CARRIER oder Dritten aus dem schuldhaften vertragswidrigen Gebrauch des Mietobjekts nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere bei Beschädigungen am Mietobjekt. Der Kunde stellt CARRIER insoweit von jeglicher Haftung einschließlich der angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung frei. Vom Kunden veränderte Mietobjekte sind CARRIER zu ersetzen, es sei denn der Kunde weist nach, dass der Schaden am Mietobjekt wesentlich geringer war oder nicht entstanden ist.

§ 10 Versicherung des Mietobjekts

Zur Abdeckung der Risiken aus dem Verlust oder der Beschädigung des Mietobjekts schließt der Kunde bei Aufstellungsorten außerhalb Deutschlands eine Versicherung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts des Mietobjektes ab, und weist CARRIER den Abschluss schriftlich nach. Der Verstoß gegen die vorstehende Regelung begründet ein außerordentliches Kündigungsrecht für CARRIER. Sofern der Kunde CARRIER nicht als Begünstigte einsetzt, tritt der Kunde entstehende Rechte bereits jetzt an CARRIER zur Sicherung von Forderungen im Schadensfall ab. CARRIER nimmt diese Abtretung an.

Entbindet CARRIER den Kunden von seiner Pflicht zur Abdeckung der Risiken durch Verlust oder Beschädigung durch den Abschluss einer Versicherung, (CARRIER trägt die Kosten der Versicherung selbst) gelten die folgenden Bedingungen: CARRIER übernimmt die Eigenversicherung des Mietobjektes für den Kunden. In dieser Eigenversicherung enthalten sind die Strom-, Kälte-, und Druckluftaggregate sowie die Lastwiderstände und Transformatoren.

Nicht einbezogen sind dabei alte Zusatzausrüstungen, Kabel, Baustromverteiler, Tanks, Anhänger, Kleinteile sowie die Betriebsstoffe. Ebenfalls nicht einbezogen sind Folgen von Bedienungsfehlern des Kunden (z.B. Leerfahren des Dieseltanks) sowie Folgekosten und Nutzungsausfall aufgrund von Maschinenstörungen. Im Weiteren sind Aufwendungen für die Beseitigung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen durch Betriebsstoffe Infolge unsachgemäßer Handhabung durch den Kunden (z.B. Überfüllung des Dieseltanks usw.) nicht von der Versicherung abgedeckt. Nicht versichert ist das Versaufen oder Verschlammen von Geräten durch Hochwasser.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

Werden Teile des Gegenstandes, an dem die Leistung erbracht wird, durch Verschulden von CARRIER beschädigt, so hat CARRIER diese nach ihrer Wahl auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.

Ansprüche des Kunden wegen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selber eintreten („Folgeschäden“) sind ausgeschlossen, mit folgenden Ausnahmen:

CARRIER haftet

- bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die CARRIER arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat,

- soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CARRIER auch bei einfacher Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Die Haftung von CARRIER für Folgeschäden ist in jedem Fall begrenzt auf 10% des Auftragswerts. Die Haftung für Vermögensschäden wie z.B. entgangener Gewinn oder Betriebsunterbrechungsschäden ist ausgeschlossen.

Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen CARRIER verjähren 12 Monate nach deren Entstehung. Dies gilt nicht für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Soweit die Haftung der CARRIER ausgeschlossen ist, so gilt dies auch für die persönliche Haftung Ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Gegen Ansprüche von CARRIER kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist der Gerichtsstand München. CARRIER ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).

Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag einschließlich der vorstehenden Bedingungen unvollständig sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Stand Juli 2019